

**Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der  
gestiegenen Verbraucher Preise  
(Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie)  
vom 01.09.2023**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Nikolaiwall 3, 27283 Verden

**(AG-VPK)**

**- einerseits -**

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Rheinland-Pfalz,

Dreikönigshof,

Martinsstr. 17, 55116 Mainz, zugleich handelnd für die GEW Saarland

**(GEW)**

**- andererseits -**

wird nachfolgender **Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie** geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>§ 1 GELTUNGSBEREICH .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>§ 2 ZEITLICH BEGRENZTE INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORMEN DES ENTGELTS .....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>§ 4 INKRAFTTRETEN.....</u></b>	<b><u>4</u></b>

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und das Saarland,
- b) fachlich für alle Mitglieder des AG-VPK,
- c) persönlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK haben.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht

- a) für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- b) für Beschäftigte, die auf Grund ihrer Tätigkeit keiner der Entgeltgruppen gemäß § 3 Entgelttarifvertrag vom 1. 8. 2023 zugeordnet werden können.

## **§ 2 Zeitlich begrenzte Inflationsausgleichsprämie**

(1) Arbeitnehmer\*innen, die in den Geltungsbereich, dieses Tarifvertrages fallen, erhalten in der Zeit vom 01. Oktober 2022 bis zum 29. Februar 2024 (Bezugszeitraum) eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von ein einer Gesamthöhe von 3.000,- EUR netto.

Dieser Anspruch reduziert sich um jeweils 1/17, in dem bezogenen Zeitraum, in dem kein Anspruch auf Entgelt bestanden hat. § 14 Entgelttarifvertrags findet Anwendung.

(2) Die Auszahlungszeitpunkte werden betrieblich geregelt, jedoch bis spätestens zum 31.12.2023 muss ein Drittel der Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt worden sein.

### § 3 Begriffsbestimmung und Formen des Entgelts

(1) Die Inflationsausgleichsprämie nach § 2 dieses Tarifvertrages wird jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 sind auch der Anspruch auf Fortzahlung des Regelmäßigen Entgelts bei Erholungsurlaub i.S.v. § 20 Rahmentarifvertrag, der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aus § 21 des Rahmentarifvertrags, sowie der Anspruch auf Entgeltfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Die Inflationsausgleichsprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. August 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 29. Februar 2024.

GEW

Mainz

17.07.2023

  
Unterschrift

AG VPK

Ort

*Heren*

Datum

*19.07.2023*

  
Unterschrift